

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und den §§ 5, 8, 44 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 in der gültigen hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 22.02.2023 die nachfolgende 2. Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Anlage der Verbandssatzung wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.3.2023 in Kraft.

Wolmirstedt, den 22.02.2023

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja¹</i>	9.054
Einheitsgemeinde Niedere Börde²	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	6.746
Einheitsgemeinde Hohe Börde³	<i>Ja⁴</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja⁵</i>	13.056
Stadt Wanzleben-Börde	<i>Nein</i>	<i>Ja⁶</i>	<i>Ja⁷</i>	1.680
Stadt Wolmirstedt	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja⁸</i>	11.764
Verbandsgemeinde Elbe-Heide⁹	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja¹⁰</i>	11.890
Einheitsgemeinde Möser¹¹	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	6.715
Einheitsgemeinde Biederitz¹²	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	5.588

¹ Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe in Barleben gemäß § 2 Abs. 1)

² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben, Ackendorf

⁴ Ohne Ortschaft Ackendorf

⁵ Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁷ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁸ (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁹ Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

¹⁰ Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

¹¹ Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

¹² Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)



Landkreis Börde

Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis!

Wolmirstedter Wasser- und Abwasser-
zweckverband (WWAZ)
August-Bebel-Straße 24
39326 Wolmirstedt

Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
Wi 17.04.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.5.WWAZ.2023

Datum: 04.05.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Krieg

Haus / Raum:
E1 – 302.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4003
+49 3904 7240-45291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose Mit-
teilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

2. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Genehmigungsverfügung

I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 1 des vierten Änderungsgesetzes zum Gemeinschaftsarbeitsgesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S 284) die vom Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) am 22.02.2023 mit Beschluss Nr. 01-2023 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat am 19.12.2022 mit Beschluss Nr. BV-VG/0726/2022/1 beschlossen, die Aufgabenerfüllung der Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteiles Sandbeiendorf der Mitgliedsgemeinde Burgstall mit Wirkung zum 01.03.2023 an den WWAZ zu übertragen. Bereits am 13.09.2022 hatte der Gemeinderat Burgstall mit Beschluss Nr. BV-BU/0378/2022 die Übertragung des Eigentums am Bestand des Abwasser-Kanalnetzes und den dazugehörigen Pumpwerken zum 01.01.2023 beschlossen und mit selbigem Beschluss dem Entwurf des Beitrittsvertrages und damit der Aufgabenübertragung zugestimmt.

Die Verbandsversammlung des WWAZ stimmte mit Beschluss Nr. 01-2023 vom 22.02.2023 der Aufgabenübertragung und dem Beitrittsvertrag zu und beschloss mit ebendiesem Beschluss auch die 2. Änderung der Verbandssatzung, mit der die Anlage 1 (Mitglieder und Aufgaben) angepasst wird.



Begründung

zu I.)

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA die für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes berühren, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des WWAZ in Form einer quantitativen Aufgabenerweiterung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Sandbeiendorf der Gemeinde Burgstall betroffen. Eine Änderung des Mitgliederbestandes gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA liegt nicht vor, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bereits Mitglied im WWAZ ist.

Die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 17.04.2023, hier eingegangen am 18.04.2023, von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen waren bereits im Vorfeld vom Verband übersandt worden bzw. wurden seitens der Kommunalaufsicht von der Verbandsgemeinde abgefordert und lagen am 26.04.2023 vollständig vor.

Der Gemeinderat Burgstall, der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide und die Verbandsversammlung des WWAZ stimmten mit o.g. Beschlüssen dem Beitrittsvertrag zu. Die anfänglich geplante „Wirksamkeit zum 01.01.2023“, von der der Gemeinderat Burgstall bei seiner Beschlussfassung zur Übertragung des Anlagevermögens ausging, wurde mit den Beschlussfassungen zur Aufgabenübertragung zwischen Verbandsgemeinde und WWAZ auf den 01.03.2023 geändert. Diese Abweichung stellt nach Auffassung der Kommunalaufsicht keinen Rechtsverstoß dar, da die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zwischen Verbandsgemeinde und WWAZ zu erfolgen hatte und diese in ihren Beschlüssen gleichermaßen den 01.03.2023 als Termin für den Aufgabenübergang festlegen.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WWAZ nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Im Auftrag


Wendt
Sachgebietsleiterin



Hinweise:

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA macht die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berührt sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WWAZ erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ mit der Angabe des Bereitstellungstages. Darüber hinaus wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Darüber hinaus haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch den Zweckverband zu veranlassen und mir gegenüber nachzuweisen.

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WWAZ tritt erst nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Insofern ist die Regelung des Artikels 2 der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die ein Inkrafttreten zum 01.03.2023 bestimmt, gegenstandslos und die am 28.02.2023 im Amtsblatt Nr. 1 des WWAZ veranlasste Veröffentlichung entfaltet keine rechtliche Wirkung.